

Oberlandesgericht München

Az.: 25 U 1921/13
10V O 3117/10 LG München II

mit EB



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Brodski & Lehner**, Leopoldstraße 50, 80802 München

gegen

Aachen Münchener Lebensversicherung AG, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Michael Westkamp, Bahnhofplatz 12, 76137 Karlsruhe

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Oberlandesgericht München - 25. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Billner, den Richter am Oberlandesgericht Fuchs und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Brokamp am 18.12.2013 folgenden

Beschluss

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts München II vom 22.03.2013, Aktenzeichen 10V O 3117/10, wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Landgerichts München II ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 242.118,13 € festgesetzt.

Gründe:

1.

Hinsichtlich der Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Tatbestand im angefochtenen Urteil des Landgerichts München II vom 22.03.2013 Bezug genommen.

Im Berufungsverfahren beantragt die Beklagte:

Unter Abänderung des am 22.03.2013 verkündeten Urteils des Landgerichts München II, Az. 10V O 3117/10, wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

2.

Die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts München II vom 22.03.2013, Aktenzeichen 10V O 3117/10, ist gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil nach einstimmiger Auffassung des Senats das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert. Auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung ist nicht geboten.

3.

Auf die Gründe des Beschlusses vom 19.09.2013 (Bl. 305/310 d.A.), der dem Beklagtenvertreter am 30.09.2013 zugestellt wurde, wird Bezug genommen.

Die Schriftsätze der Beklagten vom 14.11.2013 (Bl. 314/322 d.A.) und vom 06.12.2013 (Bl. 326/335 d.A.) enthalten keine Gesichtspunkte, die eine andere Entscheidung rechtfertigen könnten.

4.

Das Landgericht hat den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls nicht fehlerhaft festgestellt.

a.

Das Landgericht hat sich in seiner Auseinandersetzung mit dem Gutachten des Sachverständigen weder auf Allgemeinplätze beschränkt noch hat es die Entscheidungsgründe des Urteils des Landgerichts Frankfurt am Main vom 11.01.2013 (Anlage B 11) unberücksichtigt gelassen. Vielmehr konnte das Landgericht, wie der Senat bereits unter Ziffer 5 seines Beschlusses vom 19.09.2013 (Bl. 309 d.A.) ausgeführt hat, gestützt auf die Ausführungen des Sachverständigen, der Berufsunfähigkeit aus zumindest gut nachvollziehbaren Gründen bereits seit August 2008 bejaht hatte, in Zusammenschau mit den Ausführungen des Dr. [REDACTED], dessen Untersuchung am 04.02.2009 und damit ganz zu Beginn des Monats Februar stattgefunden hatte, Berufsunfähigkeit jedenfalls seit Januar 2009 annehmen.

b.

Entgegen den Darlegungen der Beklagten besteht auch kein Widerspruch hinsichtlich des Monats Januar 2009. Es ist zwar richtig, dass es im landgerichtlichen Urteil heißt, die zulässige Klage sei ganz überwiegend begründet, da der Kläger nach Überzeugung des Gerichts zumindest seit Februar 2009 berufsunfähig im Sinne der Versicherungsbedingungen der Beklagten sei (Urteil S. 6 unten, Bl. 249 d.A.). Auf Seite 9 des Urteils (Bl. 252 unten) legt das Landgericht dann jedoch dar, dass ausgehend von den Feststellungen des Sachverständigen Dr. [REDACTED] und auch der vertrauensärztlichen Untersuchung des Dr. [REDACTED] vom Februar 2009 (Anlage K 5) davon auszugehen sei, dass zumindest ab Januar 2009 beim Kläger bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit vorgelegen habe. Gemäß § 5 Abs. 1 AVB (Anlage K 1), nach dem der Anspruch auf die Berufsunfähigkeitsleistungen mit Beginn des Monats entsteht, der auf den Eintritt der Berufsunfähigkeit folgt, hat das Landgericht dem Kläger sodann folgerichtig ab Februar 2009 eine monatliche Berufsunfähigkeitsrente zugesprochen (Urteil S. 10 drittletzter Absatz, Bl. 253 d.A.). In der Gesamtschau ergibt sich da-

her kein Widerspruch: Vielmehr ist mit der Formulierung auf Seite 6 des Urteils ersichtlich der Zeitpunkt des Eintritts der Leistungspflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 AVB gemeint.

5.

Die Beklagte vermag auch nicht mit ihrer Rüge durchzudringen, das Landgericht habe sich nicht hinreichend mit den von der Beklagten eingeholten Privatgutachten von Dr. Schweyer und Dr. Huber auseinandergesetzt.

a.

Ob sich das Landgericht auf Grund der Angaben des Sachverständigen von einer Berufsunfähigkeit des Klägers bereits ab August 2008 hätte überzeugen müssen, kann dahingestellt bleiben, da es sich vorliegend lediglich um ein Rechtsmittel der Beklagten handelt. Das Vorliegen bedingungsgemäßer Berufsunfähigkeit beim Kläger jedenfalls ab Januar 2009 hat das Landgericht, wie der Senat im Beschluss vom 19.09.2013 und oben unter Ziffer 4 umfassend begründet hat, überzeugend dargelegt.

b.

Zum Gesichtspunkt der behaupteten Aggravation und Simulation enthalten die Schriftsätze vom 14.11.2013 und vom 06.12.2013 keine neuen Gesichtspunkte. Das sich der Sachverständige und das Landgericht nicht hinreichend mit den diesbezüglichen Argumenten der Privatgutachten von Dr. Schweyer und Dr. Huber auseinandergesetzt hätten, trifft offensichtlich nicht zu, wie der Senat unter Benennung der einzelnen Fundstellen in Ziffer 4 seines Beschlusses vom 19.09.2013 im Detail aufgezeigt hat (Bl. 307/308 d.A.).

6.

Insgesamt hält der Senat nach nochmaliger Überprüfung an seiner Auffassung fest. Alleine schon die generalisierte Angststörung dürfte die Ausübung der leitenden Position im Ver-

trieb eines Unternehmens unmöglich machen, in Zusammenschau mit den Symptomen der rezidivierenden depressiven Störung erscheint dies evident. Angesichts der Tatsache, dass es für die Tätigkeit eines Vertriebsleiters prägend ist, immer wieder aktiv und motivierend auf Mitarbeiter und Kunden einzuwirken und zuzugehen, sind die Auswirkungen der krankheitsbedingten Leistungsdefizite auf die konkrete Berufsausübung des Klägers in vollem Maße ausreichend dargelegt. Mit ihren Ausführungen setzt die Beklagte demnach ihre eigene Beweiswürdigung an die Stelle der Beweiswürdigung des dazu berufenen Gerichts.

7.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Feststellung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils erfolgte gemäß § 708 Nr. 10 ZPO.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wurde in Anwendung der §§ 3, 5 und 9 ZPO bestimmt.

gez.

Billner
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Fuchs
Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Brokamp
Richter
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift (Ablichtung)

München, 08.01.2014

Schicht
Schicht, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausfertigung

Landgericht München II

Az.: 10V O 3117/10



IM NAMEN DES VOLKES



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Brodski & Lehner**, Leopoldstraße 50, 80802 München, Gz.: 534/09

gegen

Aachen Münchener Lebensversicherung AG, vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden Michael Westkamp, Aureliusstr. 2, 52064 Aachen, Gz.: 4.1 286 416.56

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München II -10. Zivilkammer- durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Preißinger als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10.01.2013 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 59.500,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem Betrag von 7000,00 € seit 24.3.2009 sowie aus jeweils weiteren 3500,00 € monatlich beginnend ab 1.4.2009 bis 1.6.2010 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, an den Kläger 7863,69 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 1.6.2010 zu bezahlen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger ab Juli 2010 aus der Berufsunfähigkeitsversicherung mit der Versicherungscheinnummer [REDACTED] eine Rente von monatlich 3500,00 € zu gewähren, längstens bis zum 31.10.2020, zahlbar monatlich im voraus bei Beginn eines Monats.
4. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab Juli 2010 von der Beitragszahlungspflicht für die Berufsunfähigkeitsversicherung mit der Versicherungscheinnummer [REDACTED] freizustellen.
5. Die Beklagte wird verurteilt, jährlich Überschussanteile jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres zuzuteilen, erstmals, nachdem die Berufsunfähigkeitsrente für ein volles Versicherungsjahr geleistet wurde.
6. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 3676,62 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1.6.2010 zu bezahlen.
7. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
8. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 9 Prozent und die Beklagte 91 Prozent zu tragen.
9. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

TATBESTAND:

Die Parteien streiten über Leistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung.

Der Kläger unterhält seit dem 01.11.2006 bei der Beklagten eine Berufsunfähigkeitsversicherung mit der Versicherungsschein-Nr. [REDACTED], wobei eine Laufzeit bis 31.10.2020 vereinbart war (Anlage K1). Zwischen den Parteien ist vereinbart, dass der Kläger im Falle einer Berufsunfähigkeit eine monatlich im Voraus zu zahlende Rente in Höhe von 3.500,00 € erhalten soll. Darüber hinaus sollte der Kläger für diesen Fall von der Beitragszahlungspflicht in Höhe der monatlichen Beiträge von 462,57 € ab 01.11.2006 befreit werden. Zwischen den Parteien war weiter vereinbart, dass Berufsunfähigkeit dann vorliegen soll, wenn der Kläger infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen zumindest 50 % außerstande ist, seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, nachzugehen. Auf eine abstrakte Verweisung verzichtete die Beklagte. Hinsichtlich der Einzelheiten der Vertragsgestaltung wird auf die vorgelegte Anlage K 1 verwiesen.

Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass der Kläger bis August 2008 den Beruf des Vertriebsleiters bei dem Unternehmen [REDACTED], einem Halbleiterhersteller, ausübte. Hinsichtlich der Einzelheiten der Tätigkeit des Klägers, die seitens der Beklagten ausdrücklich unstrittig gestellt wurden, wird auf die detaillierte Darstellung der Klage vom 18.06.2010, dort Seite 5 – 7 Bezug genommen.

Der Kläger beantragte Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung ab August 2008 und trägt in diesem Zusammenhang vor, er leide seit dem Jahr 2007 unter erheblichen psychischen Problemen, insbesondere einer depressiven Störung sowie nachfolgend einer Angststörung, die mehrfache stationäre Behandlungen erforderlich machte, jedoch zu keiner Besserung führten. Er sei daher gehindert, seinen Beruf als Vertriebsleiter aus medizinischen Gründen weiter auszuüben. Der Kläger trägt in diesem Zusammenhang vor, seine wöchentliche Arbeitszeit habe 70 – 80

Stunden pro Woche betragen.

Die Beklagte lehnte mit Schreiben vom 24.03.2009 die vom Kläger beantragten Leistungen wegen Berufsunfähigkeit ab.

Der Kläger beehrte zunächst Auszahlung der monatlichen Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 3.500,00 € für den Zeitraum von August 2008 bis Juni 2010 sowie Rückzahlung der geleisteten Beiträge in Höhe von monatlich 462,57 €. Mit Schriftsatz vom 22.07.2010 wurde die Klage erweitert auf Zahlung einer monatlichen Rente ab Juli 2010, Beitragsfreistellung sowie Gewährung der Überschussanteile.

Der Kläger hat daher zuletzt beantragt:

I.

die Beklagte zu verurteilen an den Kläger 80.500 € zu zahlen,

und zwar nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit über dem Basiszinssatz

ab dem 24.03.2009 aus einem Betrag in Höhe von 28.000,00 €,
ab dem 01.04.2009 aus einem weiteren Betrag in Höhe von 3.500,00 €,
ab dem 01.05.2009 aus einem weiteren Betrag in Höhe von 3.500,00 €,
ab dem 01.06.2009 aus einem weiteren Betrag in Höhe von 3.500,00 €,
ab dem 01.07.2009 aus einem weiteren Betrag in Höhe von 3.500,00 €,
ab dem 01.08.2009 aus einem weiteren Betrag in Höhe von 3.500,00 €,
ab dem 01.09.2009 aus einem weiteren Betrag in Höhe von 3.500,00 €,
ab dem 01.10.2009 aus einem weiteren Betrag in Höhe von 3.500,00 €,
ab dem 01.11.2009 aus einem weiteren Betrag in Höhe von 3.500,00 €,
ab dem 01.12.2009 aus einem weiteren Betrag in Höhe von 3.500,00 €,
ab dem 01.01.2010 aus einem weiteren Betrag in Höhe von 3.500,00 €,
ab dem 01.02.2010 aus einem weiteren Betrag in Höhe von 3.500,00 €,
ab dem 01.03.2010 aus einem weiteren Betrag in Höhe von 3.500,00 €,
ab dem 01.04.2010 aus einem weiteren Betrag in Höhe von 3.500,00 €,
ab dem 01.05.2010 aus einem weiteren Betrag in Höhe von 3.500,00 € und

ab dem 01.06.2010 aus einem weiteren Betrag in Höhe von 3.500,00 €;

II.

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 10.639,11 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit über dem Basiszinssatz seit dem 01.06.2010 zu zahlen;

III.

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 3.676,62 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit über dem Basiszinssatz seit dem 01.06.2010 zu zahlen.

IV.

die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger ab Juli 2010 aus der Berufsunfähigkeitsversicherung mit der Versicherungsschein-Nr. [REDACTED] eine Rente in Höhe von monatlich 3.500,00 € zu gewähren, längstens bis zum 31.10.2020, zahlbar monatlich im Voraus bei Beginn eines jeden Monats,

V.

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger von der Beitragszahlungspflicht für die Berufsunfähigkeitsversicherung mit der Versicherungsschein-Nr. [REDACTED] ab Juli 2010 freizustellen,

VI.

die Beklagte zu verurteilen, jährlich Überschussanteile jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres zuzuteilen, erstmals, nachdem die Berufsunfähigkeitsrente für ein volles Versicherungsjahr geleistet wurde.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte bestreitet den Umfang der vom Kläger vorgetragenen Arbeitszeit und ist der Ansicht,

der Kläger sei entgegen seiner Behauptungen nicht berufsunfähig. Ausgehend von zwei Gutachten, die die Beklagte in Auftrag gegeben hat, wird vorgetragen, eine Berufsunfähigkeit des Klägers liege nicht vor, da bei diesem deutliche Anhaltspunkte für Simulation und Aggravation vorliegen und dementsprechend die von ihm geschilderten Beschwerden nicht nachvollziehbar seien. Soweit die Beklagte im Laufe des Verfahrens vorgetragen hatte, aus einem Gutachten einer vertrauensärztlichen Untersuchung vom 04.02.2009 (Anlage K 5) ergebe sich, dass der Kläger bereits seit Anfang 2006 unter depressiven Episoden gelitten habe, wurde dieser Sachvortrag im Laufe des Verfahrens nicht mehr aufrechterhalten.

Das Gericht hat mündlich verhandelt und den Kläger im Termin vom 20.10.2010 persönlich angehört. Darüber hinaus wurde Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigen-gutachtens samt schriftlicher Ergänzung des Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED]. Der Sachverständige wurde darüber hinaus im Termin vom 10.01.2013 persönlich angehört. Insoweit wird auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen Bezug genommen. Zur Ergänzung des Tatbestandes wird im Übrigen auf die anliegenden Schriftsätze samt Anlagen verwiesen. Mit Beschluss der 10. Zivilkammer vom 14.10.2010 wurde der Rechtsstreit gemäß § 348 a ZPO auf den Einzelrichter übertragen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I.

Die Klage ist zulässig.

Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts ergibt sich aus dem Streitwert. Die örtliche Zuständigkeit beruht auf § 215 VVG.

II.

Die zulässige Klage ist ganz überwiegend begründet, da der Kläger nach Überzeugung des Gerichts zumindest seit Februar 2009 berufsunfähig im Sinne der Versicherungsbedingungen der Beklagten ist.

Nach den Feststellungen des Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED] in seinen schriftlichen Gutachten vom 15.09.2011 und 15.05.2012 sowie den mündlichen Ausführungen des Sachverständigen im Rahmen der Anhörung vom 10.01.2013 kommt das Gericht zu der Überzeugung, dass der Beklagte unter einer chronifizierten depressiven Störung, einhergehend mit einer Angststörung leidet, die eine mindestens 50 %-ige dauerhafte Berufsunfähigkeit zur Folge hat.

Der Sachverständige Prof. Dr. [REDACTED], der der Kammer bereits aus mehreren Verfahren als äußerst kompetenter Sachverständiger auf dem Gebiet psychischer Beschwerden bekannt ist, kommt in seinem schriftlichen Gutachten vom 15.09.2011 für das Gericht nachvollziehbar und überzeugend zu dem Ergebnis, dass der Kläger aufgrund einer rezidivierenden depressiven Störung mit gegenwärtig schwerer Episode in Verbindung mit einer generalisierten Angststörung ununterbrochen außerstande war, seinen Beruf als Vertriebsleiter mindestens zu 50 % auszufüllen und eine relevante Änderung dieses Zustandes in absehbarer Zeit auch nicht zu erwarten ist. Ausweislich des schriftlichen Gutachtens ist der Sachverständige in diesem Zusammenhang bereits von einer Wochenarbeitszeit von lediglich 40 Stunden ausgegangen und kam auch bei Zugrundelegung einer derartigen Arbeitszeit zu dem Ergebnis, dass der Kläger berufsunfähig sei. Dementsprechend kann der bestrittene Sachvortrag des Klägers, er habe vor Eintritt der Berufsunfähigkeit eine wöchentliche Arbeitszeit von 70 – 80 Stunden absolviert, als für die Entscheidung unerheblich dahinstehen.

Der Sachverständige stellt bereits in seinem schriftlichen Gutachten sowie in der ergänzenden Stellungnahme vom 15.05.2012 eindeutig und nachvollziehbar fest, dass beim Kläger aggravierende Verhaltensanteile keine erkennbare Rolle spielen. Der Sachverständige hat sich insbesondere auch in seiner Stellungnahme vom 15.05.2012 nochmals mit den vorliegenden Sachverständigengutachten der Beklagten, der Herren Dr. Schweyer und Dr. Hieber auseinandergesetzt. Die beiden von der Beklagten hinzugezogenen Ärzte bzw. Psychologen bestätigten dem Kläger Simulation bzw. Aggravation und begründeten dies insbesondere damit, der Kläger habe mehrfach simuliert, die Beschwerdeschilderung und die Darlegung der Symptomatik seien absichtlich und vorsätzlich verändert worden. Es sei von fehlender Authentizität der erhobenen Befunde und der vorgetragenen Symptome auszugehen (vgl. Gutachten des Sachverständigen Dr. Schweyer vom 02.02.2009, Anlage B 3 bzw. Zusatzgutachten des Sachverständigen Dr. Hieber vom 17.01.2009, Anlage B 4).

Auch im Rahmen seiner Anhörung vom 10.01.2013 hat sich der Sachverständige Dr. [REDACTED] erneut ausführlich und für das Gericht überzeugend mit den Einwendungen der Beklagten gegen seine Feststellungen auseinandergesetzt.

Der Sachverständige Dr. [REDACTED] kam zu dem Ergebnis, dass es für die beim Kläger vorliegenden Beschwerden aus seiner ärztlichen Sicht keine geeigneten Tests gibt. Die von den Ärzten Dr. Schweyer und Dr. Hieber verwendeten Tests seien nach seiner Überzeugung für die vorliegende Fragestellung ungeeignet, da es auch keine geeigneten Tests für die Prüfung der beim Kläger vorliegenden depressiven Verstimmung im Sinne einer gedrückten Stimmung und Antriebsminderung gibt. Diese Kernpunkte, die aus Sicht des Sachverständigen Dr. [REDACTED] für den vorliegenden Fall entscheidend sind, seien durch die von den Herren Dr. Schweyer und Dr. Hieber verwendeten Tests nicht messbar. Der gerichtliche Sachverständige berichtete weiter, er habe auch nach Rücksprache mit den im Klinikum rechts der Isar ebenfalls tätigen Neuropsychologen keine Indikation für die Durchführung derartiger Tests gesehen. Auch die entsprechenden Leitlinien, die im Rahmen derartiger Begutachtungen vorliegen, geben den jeweiligen Sachverständigen eine große Bandbreite von Therapie- und Überprüfungsmöglichkeiten. Der Sachverständige führte im Rahmen seiner Anhörung insbesondere ausführlich und für das Gericht überzeugend aus, er habe durch entsprechende Fragestellungen die Angaben des Klägers durchaus überprüft und einer ausführlichen und genauen Konsistenzprüfung unterzogen. In diesem Zusammenhang sei er zu dem Ergebnis gekommen, dass die Angaben des Klägers konsistent und nachvollziehbar seien. Diese decken sich auch mit den vorliegenden vorhandenen ärztlichen Untersuchungsberichten. Seitens des Sachverständigen sei auch eine entsprechende Plausibilitätskontrolle durchgeführt worden. Der Sachverständige führte hinsichtlich der Einwendungen der Beklagten auch aus, dass bei einer Feststellung der Einschränkung der kognitiven Fähigkeiten des Klägers der Schweregrad der beim Kläger festgestellten depressiven Störung noch höher anzusetzen gewesen wäre. Hätte ein entsprechender Test der kognitiven Fähigkeiten keine Einschränkungen ergeben, hätte sich daraus auch keine Änderung seiner Gesamtbewertung ergeben. Der Sachverständige ging im Rahmen seiner Anhörung vom 10.10.2013 auch auf dem seitens der Beklagten vorgelegten Presseartikel aus dem Jahr 1981 oder 1982 im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Klägers bei der [REDACTED] ein und kam in diesem Zusammenhang zu dem Ergebnis, dass die Vorgänge aus dem Jahr 1981 bzw. 1982 sowie insbesondere der vorgelegte Presseartikel für das Ergebnis seiner Begutachtung keine Relevanz entwickle.

Der Sachverständige Dr. [REDACTED] bezog sich im Rahmen seiner Feststellungen der beim Kläger vorliegenden Beschwerden insbesondere auch auf das vorliegende Gutachten des Dr. Plab

vom 04.02.2009 (Anlage K 5). Er führte aus, bereits der Gutachter Dr. [REDACTED] kam im Rahmen der Begutachtung im Jahr 2009 zu dem eindeutigen und nachvollziehbaren Ergebnis, der Kläger sei berufsunfähig. Auch die Unterschiede hinsichtlich der festgestellten Leistungsdefizite des Klägers erklärte der Sachverständige Dr. [REDACTED] gegenüber dem Gericht nachvollziehbar und überzeugend damit, dass es gerade im Bereich der psychischen Störungen durchaus unterschiedliche Krankheitsbilder und gewisse Schwankungen gebe und hierin kein Widerspruch zu sehen sei. Auch beim Kläger seien sicherlich gewisse Schwankungen festzustellen, die sich jedoch in einem Bereich bewegten, der für die Grundbeurteilung der vorliegenden Berufsunfähigkeit nicht von Relevanz sind.

Hinsichtlich des Zeitpunktes des Eintritts der Berufsunfähigkeit kommt der Sachverständige Dr. [REDACTED] sowohl in seinem schriftlichen Gutachten als auch im Rahmen seiner Anhörung zu dem Ergebnis, dass aus seiner Sicht die Berufsunfähigkeit des Klägers ab August 2008 anzunehmen sei. Er stützt dies insbesondere auf die vorliegenden Arztberichte, auch auf die Untersuchung durch Herrn Dr. [REDACTED] vom 04.02.2009. Aus Sicht des Sachverständigen seien die Angaben des Klägers insofern nachvollziehbar und konsistent, so dass vom Eintritt der Berufsunfähigkeit ab August 2008 auszugehen sei.

Dieser Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit steht jedoch nicht zur Überzeugung des Gerichts fest. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass es für die Zeit vor Februar 2009 nur wenige aussagekräftige ärztliche Unterlagen gibt und der Sachverständige Dr. [REDACTED] letztlich durch einen Rückschluss auf die Angaben des Klägers zu dem Ergebnis gekommen ist, Berufsunfähigkeit sei im August 2008 eingetreten. Diese Feststellungen des Sachverständigen hinsichtlich des Zeitpunkts der Berufsunfähigkeit reichen nach Überzeugung des Gerichts nicht aus, um diesen auf den August 2008 festzusetzen.

Das Gericht geht vielmehr, ausgehend von den Feststellungen des Sachverständigen Dr. [REDACTED] und auch der vertrauensärztlichen Untersuchung des Dr. [REDACTED] vom Februar 2009 (Anlage K 5) davon aus, dass zumindestens ab Januar 2009 beim Kläger bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit vorgelegen hat. Der untersuchende Arzt Dr. [REDACTED] kommt in seiner vertrauensärztlichen Untersuchung vom 04.02.2009, Anlage K 5, unter ausführlicher Untersuchung des Klägers zu dem insoweit eindeutigen Ergebnis, dass beim Kläger zum Zeitpunkt der Untersuchung eine schwere depressive Episode sowie vorher eine rezidivierende depressive Störung vorliegen, die sowohl zu Erwerbsunfähigkeit als auch zu Berufsunfähigkeit führten.

Insoweit ist nach Überzeugung des Gerichts zumindest ab Januar bzw. Februar 2009 von Berufsunfähigkeit des Klägers auszugehen.

Das Gericht sah vorliegend keinerlei Veranlassung, die Hauptverhandlung neu zu eröffnen bzw. eine ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen Dr. [REDACTED], ausgehend vom Schriftsatz der Beklagten vom 28.02.2013 einzuholen.

Ausweislich des Protokolls war der Beklagten eine Schriftsatzfrist zur Stellungnahme auf das Ergebnis der Sachverständigenanhörung vom 10.01.2013 eingeräumt. Im Schriftsatz vom 28.02.2013 hat die Beklagte u. a. moniert, ihre Fragen im Schriftsatz vom 04.07.2012 seien durch den Sachverständigen Dr. [REDACTED] unzureichend bzw. unsubstantiiert beantwortet worden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich der Sachverständige Dr. [REDACTED] im Rahmen seiner Anhörung vom 10.01.2013 **ausführlich** mit dem Schriftsatz der Beklagten auseinandergesetzt hat und diesem der Schriftsatz auch vorlag. Die Beklagte hat ausweislich des Protokolls sogar auf die Stellung und Beantwortung einzelner Fragen verzichtet, so dass insoweit ein Wiedereintritt in die mündlichen Verhandlung, eine ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen oder gar die Beauftragung eines neuen Sachverständigen nach Überzeugung des Gerichts nicht angezeigt waren. Der Beklagten wäre es im Termin vom 10.01.2013 unbenommen gewesen, den Sachverständigen Dr. [REDACTED] ergänzend zu befragen bzw. auch die medizinischen Berater der Beklagten zum Termin mitzubringen. Beides ist nicht erfolgt.

Ausgehend von den obigen Erwägungen war daher dem Kläger ab Februar 2009 eine monatliche Berufsunfähigkeitsrente in Höhe des unstreitigen Betrages von 3.500,00 € zuzusprechen. Auch die im Zeitraum von Februar 2009 bis Juni 2010 geleisteten Beiträge in Höhe von monatlich unstreitigen 462,57 € waren dem Kläger zu erstatten.

Ab Juli 2010 war dem Kläger, wie beantragt, bis längstens zum Ablauf des Vertrages zum 31.10.2020 eine monatliche Rente von 3.500,00 € zu gewähren, ab diesem Zeitpunkt war der Kläger bedingungsgemäß auch von der Beitragszahlungspflicht freizustellen. Auch die Zuteilung von Überschussanteilen ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen in § 4 Abs. 6 und wurde von der Beklagten im Einzelnen auch nicht bestritten.

Soweit der Kläger die Zahlung der Rente sowie der geleisteten Beiträge für den Zeitraum von August 2008 bis Januar 2009 geltend macht, war die Klage insoweit abzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich vorliegend aus § 92 ZPO. Die Mehrforderung des Klägers liegt vorliegend zwar unter 10 %, eine Anwendung des § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO kam vorliegend jedoch nicht in Betracht, da durch die Mehrforderung des Klägers ein Kostensprung verursacht wurde.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht für den Kläger auf § 709 ZPO, für die Beklagte auf § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

gez.

Preißinger
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 22.03.2013

gez.
Amthor, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 25.04.2013

Amthor, JAng 
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle